

SACHLICHE UND ZEITLICHE GLIEDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik

vom 21. Juli 2000

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortliche/r
Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

Ausbildungsberuf: **Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 21. Juli 2000** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Gesellenprüfung des/der Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:
Unterschrift

Gesetzliche/r Vertreter/in
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den auszubildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			☐
2	Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				☐
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				☐
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden				☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				☐ ☐
5	Wirtschaftlichkeit (§ 4 Nr. 5)	a) Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung im Ausbildungsbetrieb erklären b) Methoden zum kostenbewussten und wirtschaftlichen Arbeiten und Handeln anwenden	2*			☐ ☐
		c) Ressourcen effizient einsetzen d) Kalkulationsgrundlagen und -verfahren anwenden e) betriebswirtschaftliches Rechnungswesen erläutern			2*)	☐ ☐ ☐
6	Arbeitsorganisation, Kommunikation und Mitgestalten von sozialen Beziehungen (§ 4 Nr. 6)	a) ziel- und kundenorientiert arbeiten und handeln b) im Team arbeiten, Arbeitsaufgaben inhaltlich und zeitlich strukturieren und abstimmen c) Grundsätze des partnerschaftlichen Umgangs und der Konfliktbewältigung anwenden d) Informationen beschaffen	2*)			☐ ☐ ☐ ☐
		e) Präsentationsmöglichkeiten von Arbeitsergebnissen und Produkten nutzen f) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit mitwirken g) betrieblichen Schriftverkehr durchführen und Ablagesysteme anwenden h) soziale Beziehungen im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten			2*)	☐ ☐ ☐ ☐
7	Informationstechnik und -verarbeitung (§ 4 Nr. 7)	a) Auswirkungen von Informationstechniken auf Arbeitsorganisation und Arbeitsanforderungen an Beispielen des Ausbildungsbetriebes aufzeigen b) Hilfsmittel, insbesondere Handbücher und Dokumentationen, nutzen c) Vorschriften zum Datenschutz anwenden d) Vorschriften zur Datensicherheit anwenden, Daten pflegen	4*)			☐ ☐ ☐ ☐
		e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informationssystemen lösen			4*)	☐
		f) Datennetze nutzen			4*)	☐

* Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
8	Bautechnisches Zeichnen und Konstruieren (§ 4 Nr. 8)	a) Zeichengeräte und Zeichenmittel für manuelle und computerunterstützte Zeichnungserstellung unterscheiden und handhaben	8			☐
		b) Vervielfältigungstechniken anwenden				☐
		c) Zeichnungsvorschriften und -richtlinien für das Straßen- und Verkehrswesen anwenden				☐
		d) Werte in Tabellen, Diagrammen und Schaubildern darstellen		6		☐
		e) Koordinatensysteme anwenden				☐
		f) Linien mit Hilfe von Entwurfselementen konstruieren				☐
		g) Planungsunterlagen von Verkehrswegen und Bauwerken zeichnen			2	☐
		h) örtliche Aufnahmen skizzieren und zeichnerisch darstellen				☐
						☐
9	Bautechnisches Berechnen (§ 4 Nr. 9)	a) Längen-, Flächen- und Volumenberechnungen durchführen	9			☐
		b) Koordinatenberechnungen, insbesondere Haupt- und Kleinpunkte sowie Absteckwerte einer Projektachse, durchführen				☐
		c) Gradientenberechnung für Haupt- und Kleinpunkte durchführen		5		☐
		d) Mengen für Bauleistungen berechnen			2	☐
		e) hydraulische Berechnungen durchführen				☐
		f) schalltechnische Berechnungen durchführen			2	☐
10	Lage- und Höhenvermessungen (§ 4 Nr. 10)	a) Vermessungsgeräte unterscheiden und handhaben	8			☐
		b) amtliches und topographisches Karten- und Zahlenwerk nutzen				☐
		c) Methoden der Lagemessungen auswählen und Lagemessungen durchführen				☐
		d) Höhenmessungen, insbesondere Nivelliergerät und Laser, durchführen		6		☐
		e) Messfehler erkennen und Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen				☐
		f) topographische Aufnahmen durchführen				☐
		g) Absteckungen von Achspunkten nach verschiedenen Methoden durchführen				☐
		h) Aufnahmen von Längen- und Querprofilen durchführen				☐
		i) Baukontrollmessungen durchführen und auswerten			2	☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		g) Entwurfsunterlagen für Straßen und Radwege in Grundriss, Aufriss und Querschnitt ausarbeiten h) Knotenpunkte konstruieren i) Gestaltungselemente des ortsgerechten Straßenbaues anwenden k) Anlagen der Straßenentwässerung planen l) bauliche Verkehrsanlagen für den öffentlichen Personennahverkehr im Straßenraum planen und konstruieren m) Straßen- und Radwegeentwurfsunterlagen ausarbeiten und zusammenstellen			8	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
		n) Arten und Konstruktionsmerkmale von Ingenieurbauwerken, insbesondere Brücken, unter-scheiden o) Bauwerkpläne bearbeiten und Bauwerkdetails konstruieren p) Kostenberechnungen durchführen			8	☐ ☐ ☐
14	Erstellen von planungsrechtlichen, baurechtlichen und umweltrechtlichen Unterlagen (§ 4 Nr. 14)	a) Unterlagen für Abstimmungsverfahren von Verkehrsplanungen in Bezug auf Raumplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen Dritter und Träger öffentlicher Belange bearbeiten	2			☐
		b) Unterlagen für das Linienbestimmungsverfahren und für die Planfeststellung ausarbeiten c) Fachbeiträge, insbesondere der Landespflege, des Städtebaues und des Immissionsschutzes, bei der Verkehrsplanung berücksichtigen d) Unterlagen für den Grunderwerb erstellen			2	☐ ☐ ☐
15	Vertragliche und technische Abwicklung von Baumaßnahmen (§ 4 Nr. 15)	a) vertragsgestaltende und technische Richtlinien, Vorschriften und Merkblätter anwenden b) Regeln der Straßenbautechnik anwenden c) Baumaßnahmen vorbereiten, insbesondere – bei Abstimmung mit Dritten mitwirken, – örtliche Erhebungen durchführen, – bei der Festlegung von Bauweisen mitwirken sowie – Unterlagen zum Bauablauf und zur Verkehrsführung bearbeiten			6	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
		d) Einrichtung und Verkehrssicherung von Baustellen vorbereiten und kontrollieren e) Unterlagen für die Ausschreibung ausarbeiten und zusammenstellen sowie bei Vergabeverfahren mitwirken f) Einsatz von Maschinen und Geräten planen			12	☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
17	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Nr. 17)	a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern	2*)			☐
		b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, insbesondere – Arbeitsergebnisse erfassen, beurteilen und anhand von Vorgaben prüfen, – Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln erkennen, Ursachen und Fehler beseitigen, Vorgänge dokumentieren, – zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen			2*)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der/die Ausbilder/in zusammen mit dem/der Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem/der Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er/sie – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder/in** und **Auszubildende/r** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

* Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

wbv Publikation
ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG
Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld
Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19
E-Mail: service@wbv.de
Website: wbv.de/berufenet